

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 20-0093  
erstellt am: 21.05.2026

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - Kommissionsbesetzung

## **Besetzung von Kreiskommissionen in der 20. Wahlzeit - Mitgliedschaft von Abgeordneten des Kreistages; hier: Beschlussfassung über die Anwendung des § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 HKO (Benennungsverfahren) oder Wahl der Kommissionsmitglieder**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	22.06.2026	Ö	Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt analog der Regelung für die Bildung der Kreistagsausschüsse die Besetzung von Kreiskommissionen in der 20. Wahlzeit nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 KWG geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) zu besetzen (§ 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO). Die Fraktionen benennen die von ihnen zu bestimmende Kommissionsmitglieder schriftlich dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss.

### **Erläuterung:**

Für die 20. Wahlzeit des Kreistages sind folgende fakultative Kommissionen neu zu besetzen:

- **Mobilitätskommission**
- **Kreiskommission zur Förderung des Sportstättenbaues und der Vereinsarbeit.**

Die **Kommissionen** bestehen grundsätzlich gemäß § 72 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 43 Absatz 2 Hessische Landkreisordnung (HKO) neben dem Landrat (oder einem von ihm bestimmten anderen Mitglied des Kreisausschusses), der kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender der Kommissionen ist (§ 72 Abs. 3 HGO i.V.m.

§ 43 Abs. 2 HKO) aus weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses, **Mitgliedern des Kreistages** sowie aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Für die Besetzung der Kommissionen bestehen grundsätzlich zwei rechtlich zulässige Verfahren:

a) Wahlverfahren

Die Besetzung erfolgt, da es sich um die Besetzung mehrerer, gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO grundsätzlich schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen.

b) Benennungsverfahren (bewährte Praxis)

Alternativ kann der Kreistag beschließen **analog der Regelung für die Bildung der Kreistagsausschüsse**, dass sich die Kommissionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO). In diesem Fall erfolgt keine Wahl, sondern die Fraktionen benennen ihre Mitglieder. Dieses Verfahren hat sich in den letzten Wahlzeiten bewährt, da es:

- die Ausschussbildung vereinfacht
- Änderungen während der Wahlzeit erleichtert
- ein flexibles Nachrücken ermöglicht.

Grundsätzlich gelten für die nach § 43 HKO gebildeten Kommissionen in analoger Anwendung die Bestimmungen für die Kreistagsausschüsse, d.h., dass auch für Kommissionen grundsätzlich keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter besonders zu wählen oder zu benennen sind.

Ein abschließender Hinweis gilt § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz, wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen / Besetzung von Gremien nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.